



<b>Titel:</b>	Der Beitrag der Leitungsauskunft zur Infrastruktursicherheit in Deutschland
<b>Autor:</b>	Heinrich, RA Markus, Focke, Jens
<b>Behörde / Gericht:</b>	
<b>Datum:</b>	01.09.2020
<b>Aktenzeichen:</b>	
<b>Gesetz:</b>	
<b>Typ:</b>	Aufsätze
<b>Kategorien:</b>	Energie(wirtschafts)recht, IT-Recht , Telekommunikationsrecht
<b>Rechtsstand:</b>	
<b>Dokumentnummer:</b>	20005943 ebenso Heft 9/2020, Seite 264

## Der Beitrag der Leitungsauskunft zur Infrastruktursicherheit in Deutschland

### I. Vorbehalte überwinden und von guten Beispielen lernen

### II. Leitungsauskunft ist mehr als nur eine Auskunft

1. Gruppe an Beteiligten: Der Netzbetreiber
2. Gruppe an Beteiligten: Der leitungssuchende Tiefbauer
3. Gruppe an Beteiligten: Der leitungssuchende Netzbetreiber Strom
4. Herausforderungen an die Beteiligten

### III. Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Pflichtenkreis des Netzbetreibers
  - a) Verkehrssicherungspflichten des Netzbetreibers mit Blick auf Tiefbauer
  - b) Verkehrssicherungspflicht des Netzbetreibers mit Blick auf die Versorgungssicherheit
2. Pflichtenkreis des Tiefbauers
3. Pflichten bzgl. der »Art und Weise« der Auskunft
  - a) Anforderungen an den Informationsstand bei Leitungsauskünften durch Portale
  - b) Kostenlast für Auskünfte
  - c) Sicherheitsanforderungen an den Portalbetrieb
4. Exkurs: Online-Leitungsauskunft als Beteiligung im Rahmen behördlicher Planungen

### IV. Best Practice als Grundlage für Regelwerke und Gesetze?

## Der Beitrag der Leitungsauskunft zur Infrastruktursicherheit in Deutschland

- von Dipl.-Ing. Jens Focke, Bonn und RA Markus Heinrich, Hamm -\*

*Eine hochentwickelte Gesellschaft glaubt naturgemäß, ihre Risiken abgeschafft zu haben. Versicherungen, Verkehrshinweise, Sozialsysteme, Gesetzgebung, letztendlich Vorgaben aller Art wägen uns in einem Korsett von Sicherheit des eigenen Handelns, welches kaum zu negativen Konsequenzen führen kann. Infrastruktursicherheit ist dabei ein hohes Gut, auf dessen Funktionieren wir Tag für Tag angewiesen sind, sei es als Verkehrsteilnehmer, Energiekunde oder bei der Nutzung des Internets. Gerade die COVID-19-Krise macht uns deutlich, dass Digitalisierung zu einer volkswirtschaftlichen Pflichtaufgabe geworden ist.*

*Der folgende Beitrag beschäftigt sich damit, wie sich die Arbeitswelt im Allgemeinen und der Prozess der Leitungsauskunft im Speziellen aktuell dieser Aufgabe widmen. Wir zerlegen dabei in Absatz 2 den Begriff »Leitungsauskunft« in seine Einzelteile, um die Aufgaben bzw. Herausforderungen aller am Prozess Beteiligten zu verstehen und um ihnen dann in Absatz 3 die jeweiligen Verpflichtungen aus aktuellem Gesetz, Regelwerk und Rechtsprechung mit an die Hand zu geben. Zu guter Letzt stellen wir ein Praxisbeispiel vor,*

welches diese Pflichtaufgabe u. E. mustergültig bewältigt, unter Einhaltung aller zuvor diskutierten Verpflichtungen.

## I. Vorbehalte überwinden und von guten Beispielen lernen

Für die Zeit nach COVID-19 gilt: verkrustete Strukturen aufbrechen und berechnete Ängste überwinden - zwei maßgebliche Maxime, die unserer Gesellschaft helfen, sich auf zukünftige Anforderungen besser vorzubereiten und ihnen gerecht zu werden. Unser Sicherheitsbedürfnis bei der Nutzung von Handy-Apps bis hin zu Internetplattformen darf uns dabei nicht lähmen. Diese Applikationen müssen in ihrer Effektivität ausgeschöpft werden, damit wir, egal ob als Nutzer, Kunde oder Betroffener, besseren Service leisten und empfangen können.

In diesen Tagen ist mitunter festzustellen, dass der Verweis auf die Verantwortung Dritter gerne vorgeschoben wird, um am »Nichts-Tun« festzuhalten. In einer Pressemitteilung teilt der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (Bitkom) mit, dass knapp 60% der Geschäftsführer und Vorstände in Deutschland angeben, beim Thema Digitalisierung noch Nachzügler zu sein.<sup>1</sup>

Auch die deutsche Bauwirtschaft hinkt im internationalen Vergleich in Bezug auf die Segnungen der Digitalisierung immer noch weit hinterher. Die Verwendung von Portalen wird dabei als Marktplatz der Zukunft gesehen, wohingegen Individuallösungen zwar die Furcht vor Datenmissbrauch besänftigen, jedoch oftmals als Insellösungen ohne große innovative Strahlkraft enden. Die großen und erfolgreichen Online- Portale machen es uns vor: Investitionskraft in deren Entwicklung und Vermarktung ist der Schlüssel zum Erfolg.<sup>2</sup>

Doch bleiben wir bei der deutschen Bauwirtschaft. Die Anzahl an Bauaktivitäten in Deutschland haben in den letzten Jahren rasant zugenommen und eine Abschwächung dieses Trends ist nicht in Sicht. Im Gegenteil, die Auftragslage ist aktuell höher, als man bewältigen kann.

Die Enge im Raum führt zunehmend zu Parallelverlegungen unterirdischer Infrastruktur und Bündelung von Trassen. Wenn sich der Preis der Risikoversicherung erst im Schadensmoment stellt, ist dies nicht nur zu spät, sondern im Falle der Anforderungen an die Energiewende und Digitalisierung fahrlässig. Die Dringlichkeit und der hiermit einhergehende Zeitplan für beide Aufgaben sind bekannt und aktueller denn je.

Die Orchestrierung eines sicherheitstechnischen Prozesses muss hierbei genauso gelingen, wie dies in den neunziger Jahren bei Investitionen in die kommerziellen Prozesse der weit verbreiteten SAP-Umgebung gelungen ist. Ein Blick auf die digitale Prozessunterstützung in der Sicherheitstechnik und den digitalisierten Datenaustausch aus geographischen Informationssystemen zeigt, dass diese mitunter unterentwickelt sind. Digitale Planungsinformationssoftware sowie Bauanfrage- und Leitungsauskunftssysteme stehen bereits heute bereit, um das Erstellen und Versenden von umfangreichen digitalen Unterlagen zu ermöglichen. Schon heute erwartet das *Building Information Modelling (BIM)*<sup>3</sup> nicht nur digitale Eingangsdaten, sondern benötigt für die schlanke Gestaltung des Gesamtprozesses einen vollständig digitalen Datenfluss.

## II. Leitungsauskunft ist mehr als nur eine Auskunft

Der Gesamtprozess der Leitungsauskunft ist bei genauerer Betrachtung weitaus komplexer als der Wortsinn zunächst suggeriert. Das Ergebnis dieses Prozesses ist simpel: eine Auskunft über die Lage einer Leitung. Der Weg dorthin ist jedoch nicht ganz so simpel. Für einen reibungslosen Prozess werden viele Hände benötigt. Der Kreis der Beteiligten lässt sich jedoch klar in zwei Teilgruppen zerlegen: in die Suchenden und die zu Findenden. Was sind ihre Aufgaben? Was sind ihre Herausforderungen? Dieses Verständnis hilft, den Prozess in Gänze zu verstehen und mögliche Verbesserungspotentiale, bspw. durch vermehrten Einsatz digitaler Lösungen, zu haben.

### 1. Gruppe an Beteiligten: Der Netzbetreiber

Der Betreiber unterhält ein unterirdisches Leitungssystem, welches unsichtbar im Boden liegt und unterbrechungsfrei funktioniert, solange es keine externen Eingriffe gibt. Er ist per Rechtsprechung und Regelwerk dazu verpflichtet, unternehmenseigene Auskunft bzgl. seiner Leitungslagen zu geben, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt. Er hat somit die Pflicht, sich bemerkbar zu machen, wenn er angefragt wird. Wird er nicht angefragt, so ist er automatisch nicht in den Prozess der Leitungsauskunft involviert.

Die Ereignisstatistik des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) benennt seit 1920 die Korrosion und die mechanischen Fremdeinwirkungen als DIE beiden Hauptschadensursachen an der Infrastruktur ihrer Mitglieder. Die hohen von den Regelwerken geforderten Investitionen in den Korrosionsschutz haben diesen Schadensanteil auf weniger als 5% abschmelzen lassen. Verbleibend ist der Schadensanteil von über 60% aufgrund mechanischer Fremdeinwirkung, zumeist von Baugeräten. Damit hat sich die Kritikalität des sicheren Leitungsbetriebes von der KKS-gestützten Überwachung des Leitungssystems zur Überwachung der Trassenaktivitäten verlagert.

Diese Statistik lässt sich auch auf andere Sparten übertragen. Aus Sicht der Leitungsbetreiber sind die Bauanfrage und der Auskunftsprozess somit eine hochgradig sicherheitsrelevante Angelegenheit. Für den Leitungsbetrieb ist es einerseits essenziell, über alle Aktivitäten entlang seiner Leitungen und Trassen informiert zu sein. Andererseits sollte die Dokumentationsabteilung des Betreibers digitale Infrastrukturdaten kurzfristig bereitstellen können, damit diese (gemeinsam mit Daten anderer Betreiber) homogenisiert auf der Baustelle und den Baugeräten eingesetzt werden können.

## 2. Gruppe an Beteiligten: Der leitungssuchende Tiefbauer

Die Schadensbilanzen kolportieren gerne den Baggerfahrer als letztes Glied in der Kette der möglichen Schuldigen. Doch ungenügende Bauvorbereitung, bspw. durch unvollständige Unterlagen vor Ort bzgl. Leitungslagen, und Begleitung des Bauvorhabens sind nicht selten der Grund für das Schadensereignis.

Die Planung einer Baumaßnahme erfordert die frühzeitige Erkundigung der Umgebung nach weiteren Leitungslagen. Der Bautätige kann häufig nachweisen, tatsächlich eine Anfrage zur Leitungsauskunft gestellt zu haben. Diese hat den geschädigten Leitungsbetreiber jedoch nicht erreicht. Dies geschieht nicht selten aufgrund von Unwissenheit des Anfragenden über die Existenz des Betreibers. In der Vergangenheit galt das lokale Stadtwerk (mit eben auch diesem Namen) als zentraler Ansprechpartner, der seine Informationen auch an die benachbarten Betreiber weitergegeben hat. Die zwischenzeitlich zugenommene Anzahl von Betreibern, weiterer Medienträger und die vielfachen Konzessions- und Namensänderungen aller Branchen halten die etablierten Recherchedienste ordentlich auf Trab.

Diese Herausforderung an den Bauanfragenden, das Unsichtbare - die unterirdische Infrastruktur - sichtbar zu machen, ist somit mit einem enormen Rechercheaufwand verbunden ohne Gewährleistung, »alles Unterirdische« vollständig identifiziert zu haben. Wie schön wäre da ein zentrales bundesweites und Sparten übergreifendes Register für Deutschland, in dem alle Netzbetreiber verlässlich gelistet sind, wie es der Verband Sicherer Tiefbau (VST) fordert und wie es bereits in den Niederlanden mit dem bewährten KLIC-System umgesetzt wurde.

## 3. Gruppe an Beteiligten: Der leitungssuchende Netzbetreiber Strom

Nun ist Leitungsauskunft im klassischen Sinne nicht nur eine Fragestellung im Kontext von Bauaktivitäten. Sie dient darüber hinaus jeder Art von Identifikation von Leitungslagen bspw. im Rahmen der Energiewende, die eine Spannungserhöhung auf Hochspannungsleitungen induziert und gleichzeitig die induktive Beeinflussung auf benachbarte, erdverlegte Rohrleitungen erhöht. Die Leitungsauskunft ermöglicht hierfür die räumliche Identifikation der betroffenen und vom Netzbetreiber Strom zu kontaktierenden Rohrleitungsnetzbetreiber. Sie kann unter der Voraussetzung, dass die Identifikation und Lage von Rohrleitungslagen rechtlich gesichert möglich ist, die Trassenplanung bzw. den Netzausbau deutlich beschleunigen.

Die Herausforderungen an den suchenden Netzbetreiber sind unverändert zu denen des Tiefbauers. Auch für ihn ist eine einfache, d.h. ohne großen Rechercheaufwand, Identifikation von benachbarten unterirdischen Leitungslagen essenziell.

## 4. Herausforderungen an die Beteiligten

Diese drei Gruppen machen die Herausforderung, aber auch das Dilemma aller Beteiligten deutlich. Einerseits ist der Netzbetreiber für eine effiziente Planung und den sicheren Betrieb eigener und fremder Leitungen verantwortlich. Andererseits liefert seine Dokumentationsabteilung die hierzu erforderlichen Daten in den Prozess, die vom Leitungssuchenden im Rahmen der Einholung der Leitungsauskunft benötigt werden.

Eine reibungslose Kommunikation zwischen beiden beteiligten Gruppen wäre ideal. Doch noch sind die Rahmenbedingungen hierfür nicht ideal. Eine interne repräsentative Recherche hat gezeigt, dass nur ca. 20% aller Betreiber über eine digitale Anfragemöglichkeit (E-Mail oder Online-Portal) verfügen. Im Kontext der eigenen Bekanntmachung geht das Regelwerk der Branchenverbände DVGW und VDE/FNN davon aus, dass der Netzbetreiber sich bei der örtlichen Kommune bekannt gemacht hat. Dies gilt jedoch nicht für private Unternehmen aus den Branchen der Chemie- und Ölwirtschaft, der Breitbandindustrie sowie der Neuen Energien. Die von den Kommunen geführten Listen »Träger öffentlicher Belange« (TÖB-Listen) sind daher zum Teil unvollständig, weshalb die Anfrage beim örtlichen Tiefbauamt nach der TÖB-Liste nicht ausreichend ist und keine Garantie für Vollständigkeit der Informationen über die Vor-Ort-Infrastruktur bieten kann.

In Deutschland zeigt sich, dass sich die föderale Struktur in der Gesetzgebung sowie die Vielzahl an Branchenverbänden äußerst schwer tun, einen gesetzlichen Standard für die Leitungsauskunft zu schaffen. Ein Einigungsprozess setzt eine hohe Kompromissbereitschaft aller Beteiligten voraus, wenn es bspw. darum geht, sich auf einheitliche digitale Standards zur Datenbereitstellung und deren Austausch zu einigen.

Doch evtl. ist ein Einigungsprozess gar nicht so komplex, erfordert ein schlanker Bauanfrageprozess u. E. gerade mal drei wesentliche Aspekte:

- Das Verfahren sollte unter den bereits beschriebenen Eingangsvoraussetzungen durchführbar sein, auch wenn Systemvoraussetzungen der angefragten Betreiber unterschiedlich oder nicht vorhanden sind.
- Die durchführende Organisation sollte branchenübergreifend akzeptiert sein und den rechtlichen Anforderungen und dem geltenden Regelwerk genügen (siehe nächster Absatz).
- Die Attraktivität sollte zur Nutzung motivieren und möglicherweise zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten drängen.

### III. Rechtliche Rahmenbedingungen

Wenn eine Leitung durch Tiefbauarbeiten beschädigt wird, streiten die Parteien regelmäßig über hohe Schadenssummen. Auf Seiten des Netzbetreibers entstehen neben Reparaturkosten an den eigenen Anlagen regelmäßig unüberschaubare Forderungen gewerblicher Abnehmer wegen versorgungsausfallbedingter Produktionsstillstände sowie der - allerdings mittlerweile ersatzfähigen - sog. Qualitätselemente- Schaden (durch Verschlechterung des SAIDi-Werts ausgelöste Abschlüge auf die EOG).<sup>4</sup> Auf Seiten des Tiefbauers entstehen insbesondere bei Leitungsbauarbeiten im Bereich von Gas-, Fernwärme- und Elektrizitätsleitungen häufig Sach- und schlimmstenfalls auch Personenschäden. Darüber hinaus kann es im Zuge der Einholung von Leitungsauskünften in der Bauplanungsphase zu kostspieligen Fehlplanungen kommen, wenn es im Zuge des Auskunftsprozesses auf einer Seite zu Fehlern kommt.

Aus diesem Grunde existiert aus Sicht aller Beteiligten - Netzbetreiber und Tiefbauer - ein großes Interesse daran, der Beschädigung von Leitungen sowie Fehlplanungen durch transparente und rechtssichere Planauskunftsverfahren vorzubeugen und die eigenen Pflichten und die daraus resultierenden Konsequenzen zu kennen.

#### 1. Pflichtenkreis des Netzbetreibers

Die Verpflichtung von Leitungs- und Kabelnetzbetreibern, Planwerke über ihre Anlagen zu führen und Dritten Einsicht in diese zu gewähren - sei es »analog« als Papierfassung, sei es »digital« z.B. über ein Online-Planauskunftssystem - folgt primär aus zwei rechtlichen Ansätzen.

##### a) Verkehrssicherungspflichten des Netzbetreibers mit Blick auf Tiefbauer

Netzbetreiber sind als Betreiber von Leitungen als Gefahrenquellen dafür verantwortlich, dass von diesen keine Gefahren für Dritte ausgehen. Sie trifft insoweit eine sog. Verkehrssicherungspflicht.<sup>5</sup> Für Tiefbauer gehen regelmäßig insbesondere von Versorgungsleitungen im Energie- und Fernwärmebereich Gefahren für Leib, Leben und Sachgüter aus. Eine Schadensprävention kann insoweit durch Gewährung zutreffender Planauskünfte erreicht werden.

##### b) Verkehrssicherungspflicht des Netzbetreibers mit Blick auf die Versorgungssicherheit

Daneben folgt eine Verkehrssicherungspflicht des Netzbetreibers im Strom- und Gasversorgungsbereich auch aus § 11 EnWG i. V. m. der NAV bzw. NDAV, insbesondere den §§ 18 beider Verordnungen. Im Wasser- und Fernwärmebereich folgen entsprechende Pflichten aus der AVBFernwärmeV bzw. AVBWasserV, insbesondere jeweils § 6. Nach diesen Normen ist der Netzbetreiber für die Versorgungssicherheit vollumfänglich verantwortlich (und im Falle eines Ausfalls haftbar) und muss mithin dafür Sorge tragen, dass insbesondere tiefbaubedingte Versorgungsunterbrechungen durch Gewährung von geeigneten Planauskünften verhindert werden.<sup>6</sup>

## 2. Pflichtenkreis des Tiefbauers

Die Beschädigungen von Leitungen stellen Eigentumsverletzungen im Sinne der §§ 823 ff. BGB dar. Gem. § 823 Abs. 1 hat derjenige Schadensersatz zu leisten, »...*wer vorsätzlich oder fahrlässig das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt...*«.

Bei der Beschädigung einer Leitung ist demnach zunächst zu prüfen, ob eine fahrlässige Beschädigung vorliegt, also eine solche, welche unter Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt verursacht wurde. Bei der Bewertung dieser Fahrlässigkeitshaftung ist der Umstand, ob durch den Tiefbauer vor Baubeginn eine Leitungsauskunft - egal auf welchem Wege - eingeholt wurde und welche Qualität/Richtigkeit, die auf die entsprechende Anfrage hin gewährte Planauskunft hatte, von entscheidender Bedeutung.

Gemäß der Rechtsprechung hat der Tiefbauer **stets vor Beginn jeglicher Tiefbauarbeiten** - erfasst sind hierbei nicht nur Grabarbeiten, sondern jegliche Maßnahme mit größeren Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Erdreichs, also beispielsweise auch das Befahren mit besonders schwerem Gerät oder Verdichtungen<sup>7</sup> - eine Planauskunft einzuholen.<sup>8</sup>

Diese muss dort eingeholt werden, wo zuverlässige Unterlagen vorhanden sind, **was nur beim Netzbetreiber selbst** der Fall ist<sup>9</sup> oder bei einem Dienstleister, welcher sich vertraglich dem Netzbetreiber gegenüber zur Erteilung von Auskünften verpflichtet hat.

Auf Anfrage hin hat der Leitungsnetzbetreiber eine Planauskunft zu übermitteln, wobei der Tiefbauer, sollten sich keine Hinweise auf etwaige Ungenauigkeiten finden, davon ausgehen darf, dass diese vollständig und richtig ist<sup>10</sup>: Die Gewährung/Einholung von Planauskünften stellt mithin die Schnittstelle der Pflichtenkreise von Tiefbauern und Netzbetreibern dar.

## 3. Pflichten bzgl. der »Art und Weise« der Auskunft

Zu der Frage, welche Anforderungen an das Erteilen von Leitungsauskünften gestellt werden, finden sich weder in parlamentarischen Gesetzen noch in Rechtsverordnungen der Exekutive nähere Angaben.

Insoweit existiert ausschließlich technisches Regelwerk, welches zwar zumindest im Bereich der Energiewirtschaft (also Strom, VDE und Gas, DVGW) gem. § 49 Abs. 2 EnWG die Vermutung der Richtigkeit für sich beanspruchen darf, jedoch finden sich auch in diesem nur wenig verbindliche Angaben bzgl. Planauskünften. So werden beispielsweise in der aktuellen GW 120 des DVGW zwar für Neuverlegungen mögliche Abweichungen vom Planwerk im Zentimeterbereich geregelt, jedoch wurden die entsprechenden Maße lediglich als Empfehlung ausgestaltet und haben keinerlei Wirkung für Altleitungen; in der aktuellen GW 118 (A) finden sich Vorgaben rund um die Art und Weise der Erteilung von Auskünften insbesondere auch digital/über Portale, welche allerdings ebenfalls, teils als unverbindliche Empfehlungen, ausgestaltet sind.

Dennoch bringt grade die GW 118 (A), deren Neufassung im April 2017 durch die bereits eingangs erwähnte Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) bzw. für Strom als VDE-AR-N 4203 durch den VDE veröffentlicht wurde, neben zusätzlichen Anforderungen auch dankenswerte Klarstellungen aus Netzbetreibersicht mit sich.

Im Folgenden werden einige Punkte aus dem Regelwerk aufgegriffen, welche sich gut in die aktuelle Diskussion um überregionale Portale zur Erteilung von Leitungsauskünften einfügen. Zwar wurde auch in der neuen GW 118 (A)/VDEAR-N 4203 keine Pflicht geschaffen bzw. Empfehlung ausgesprochen, Leitungsauskünfte online anzubieten oder sich gar überregionalen Portalen anzuschließen. Die intensive Bezugnahme der GW 118 (A)/VDE-AR-N 4203 auf Onlineauskünfte zeigt jedoch, dass zumindest eine entsprechende Bereitstellung durch die Netzbetreiber durch den Regelsetzer als sehr wichtig und somit mehr

als nur als bloßes »nettes Extra« eingestuft wurde.

### **a) Anforderungen an den Informationsstand bei Leitungsauskünften durch Portale**

Das Thema »Leitungsauskünfte durch netzbetreiberübergreifende Portale« hat in den letzten Jahren einen hohen Stellenwert erlangt. Insoweit finden sich auch in der GW 118 (A) Aussagen über den Betrieb eines Portals, welches Auskünfte über eine Mehrzahl von Leitungsnetzen unterschiedlicher Sparten bietet.

Das Regelwerk greift die Thematik unter Ziff. 4.7 unter der Überschrift »Netzauskunft durch externe Stellen« auf. Gemäß dieser Vorschrift dürfen Informationen über Leitungsnetze nur dann durch externe Stellen herausgegeben werden, wenn diese über ständig aktuelle Unterlagen zum Bestand der Versorgungseinrichtungen verfügen. Darüber hinaus muss die externe Stelle dem Versorgungsunternehmen Kenntnis von der Anfrage geben, damit fremde Baumaßnahmen (z.B. bei Planungen des Versorgungsunternehmens) berücksichtigt werden können. Dieser Austausch muss über entsprechende Betriebsführungsverträge zwischen Netzbetreiber und der externen Stelle geregelt bzw. gewährleistet sein. Die Gewährung von Auskünften jedweder Art über Leitungen von Netzbetreibern, mit denen eine externe Stelle keine entsprechenden Verträge vorweisen kann und ihre Informationen mithin aus anderen Quellen bezieht, ist demnach unzulässig.

In diesem Zusammenhang sei ferner bemerkt, dass nach teleologischer Auslegung (Auslegung nach »Sinn und Zweck«) des Begriffs »Netzauskunft« gem. GW 118 (A)/VDE-AR-N 4203 auch der in aller Regel zugleich angebotene (vorgelagerte) Recherche- und Mitteilungsprozess über die Betroffenheit/ Nichtbetroffenheit eines Netzbetreibers in einem bestimmten Gebiet umfasst ist, welcher dem Bauherrn die Suche nach den anzufragenden Netzbetreibern erleichtern soll.

Würde dem Auskunftssuchenden durch eine unzutreffende Auskunft basierend auf einem vom in der GW 118 (A)/VDEAR-N 4203 gewollten Informationsfluss abweichenden Prozess bereits an dieser Stelle die Möglichkeit genommen, den tatsächlich »zuständigen« Netzbetreiber über sein Bauvorhaben zu informieren, so hätte dies zur Folge, dass der »eigentliche« Auskunftsprozess überhaupt nicht erst in Gang gesetzt werden kann und der von der GW 118 (A) durch die Regelung intendierte Zweck - die Leitungssicherheit durch Informationsfluss - nicht erreicht wird.

### **b) Kostenlast für Auskünfte**

Ein weiterhin regelmäßig zwischen Netzbetreibern und Bauunternehmern diskutiertes Thema ist die Frage, ob Netzbetreiber ihre Leitungsauskünfte kostenpflichtig anbieten bzw. sich eines kostenpflichtigen Portals als einzigen Zugang zu den durch den Anfragenden benötigten Informationen bedienen dürfen.

Gemäß elementaren Rechtsgrundsätzen spricht alles für eine Verpflichtung des Netzbetreibers, mindestens einen Weg der Auskunftserteilung kostenlos anzubieten, wobei insoweit am praktikabelsten die Online-Planauskunft ist. Leitungs- und Kabelnetzbetreiber sind, wie oben bereits erläutert, als Betreiber von Leitungen als Gefahrenquellen dafür verantwortlich, dass von diesen keine Gefahren für Dritte ausgehen (Verkehrssicherungspflicht). Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen trägt die Kostenlast für Präventionsmaßnahmen im Zusammenhang mit Verkehrssicherungspflichten stets der Pflichtenträger.<sup>11</sup>

Auch die GW 118 (A) stuft insoweit bereits prominent im Vorwort die entsprechende Mitwirkungspflicht des Netzbetreibers als eine Pflicht im öffentlichen Interesse - also eine solche, die er im Interesse der Allgemeinheit zu erfüllen hat - und nicht als kostenpflichtigen »Service« für Bauunternehmer ein.

Den Bauunternehmer trifft i.Ü. durch seinen ebenfalls gefahrbehafteten Eingriff in das Erdreich nahe Versorgungsleitungen auch eine Verkehrssicherungspflicht, die er selbstkostenpflichtig zu erfüllen hat. Diese besteht in der Einholung einer Leitungsauskunft. Die Personalkosten oder sonstige Aufwände, welche ihm dabei entstehen, kann er dem Netzbetreiber ebenso wenig in Rechnung stellen, wie dieser seinen Aufwand bei der Erteilung der Auskunft in Rechnung stellen kann.

### **c) Sicherheitsanforderungen an den Portalbetrieb**

Auch die aktuelle Diskussion um das IT-Sicherheitsgesetz, welches Netzbetreibern als Betreiber kritischer Infrastrukturen zahlreiche, teils in der Umsetzung aufwendige Pflichten auferlegt, ist an der GW 118 (A) nicht spurlos vorübergegangen.

Insbesondere ist gem. Ziff. 4.2 in Abhängigkeit von Art und Umfang des Auskunftsbegehrens der Sicherheit

der Versorgungseinrichtungen angemessen Rechnung zu tragen, vor allem durch eine standardisierte Abfrage des Auskunftsanlasses sowie Dokumentationspflichten zur Beweissicherung. Ein unkontrollierter und uneingeschränkter Zugang zu Lageinformationen von Versorgungseinrichtungen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wird auf diese Weise vermieden.

Netzbetreiber, die ein Online-Portal nutzen, welches dies standardmäßig abfragt, sind bereits sauber aufgestellt. Näheres ist in Ziff. 4.3 geregelt. Darüber hinaus will die GW 118 (A) über entsprechende Formulierungen in den beigefügten Mustern sicherstellen, dass Netzbetreiber in ihren Nutzungsbedingungen dafür Sorge tragen, dass erteilte Planauskünfte nicht an Dritte weitergegeben werden.

#### **4. Exkurs: Online-Leitungsauskunft als Beteiligung im Rahmen behördlicher Planungen**

Auch im Rahmen der Beteiligung an der Bauleitplanung kann eine Online-Leitungsauskunft über ein Portal ein praktisches Werkzeug aus Sicht des Netzbetreibers sein.

§ 2 Abs. 3 BauGB enthält die Pflicht der Gemeinde, die Belange, welche für die Abwägung im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Dieser Pflicht dient auch das Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGB. Auf Grund dessen ist die Gemeinde verpflichtet, alle Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (»TöBs«), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu beteiligen, um die abzuwägenden Belange zu ermitteln. Die Nichtberücksichtigung von Leitungen kann zu einem Abwägungsfehler im Rahmen der Bauleitplanung und mithin zu deren Angreifbarkeit führen.

Wird ein Netzbetreiber als TöB im Rahmen der Bauleitplanung zur Stellungnahme aufgefordert, so kann er - wenigstens dann, wenn sich wie regelmäßig die für das Vorhaben relevanten Informationen in der Auskunft über die Lage seiner Infrastruktur erschöpfen - auf ein Auskunftssystem verweisen. Für die Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB ist keine bestimmte Form vorgeschrieben.<sup>12</sup> Der Zweck der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist gemäß § 4a Abs. 1 BauGB insbesondere die vollständige Ermittlung und zutreffende Bewertung der von der Planung berührten Belange. Derartige Belange sind unter anderem die bereits vorhandenen Leitungen in dem zu beplanenden Gebiet. Die dafür relevanten Informationen können kostenlos und einfach über ein Portal erstellt und abgerufen werden.

Der Verweis auf die Möglichkeit der Leitungsauskunft über ein Portal stellt somit in vielen Fällen eine ausreichende Stellungnahme des Netzbetreibers dar, die den Anforderungen des § 4 Abs. 2 BauGB genügt.

Allerdings reicht ein pauschaler Verweis auf das Auskunftssystem bzgl. aller in Zukunft abzugebenden Stellungnahmen u.E. nicht aus. Der Begriff »Stellungnahme« meint, dass zumindest zu der Aufforderung der Gemeinde nach § 4 Abs. 1 BauGB eine Erklärung abgegeben werden muss. Dies dient der Sensibilisierung der Beteiligten (Behörde auf der einen und TöB auf der anderen Seite).

Es würde somit aber ausreichen, die behördliche Anfrage jeweils mit einem Verweis auf das Portal zu beantworten. Dies kann ohne Weiteres auch per Email geschehen. Zu berücksichtigen ist aber, dass der Leitungsbetreiber insbesondere im Falle eigener Planungsabsichten für ihre Leitungen in dem zu bebauenden Gebiet eine gesonderte Stellungnahme beizufügen hat.<sup>13</sup>

### **IV. Best Practice als Grundlage für Regelwerke und Gesetze?**

Gut vier Jahre nach Inbetriebnahme des BIL Portals sind aus den ursprünglich 17 fast 100 Leitungs- und Netzbetreiber (siehe 1. Gruppe der Beteiligten) aller Sparten geworden, die ihre Leitungsauskunft über das BIL Portal abwickeln und eigene Ansätze zu Gunsten der Gemeinschaftslösung aufgegeben haben. Dabei ist eine vollständige Mitwirkung der Betreiber aus den Branchen Gashochdruck und Mineralöl zu verzeichnen. Alle vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber Strom nutzen das BIL Portal zur Identifikation benachbarter Rohrnetzbetreiber im Rahmen ihres witterungsbedingten Freileitungsbetriebs (siehe 3. Gruppe der Beteiligten).

Um eine hohe Akzeptanz zur Formulierung der Anfrage zu erreichen, haben die 17 Gründungsteilnehmer beschlossen, dass eine Anfrage im BIL Portal kostenlos gestellt werden kann. Als Rechtsform wurde die *eingetragene Genossenschaft* (eG) gewählt, denn als eG verfolgt BIL keine Gewinnerzielungsabsicht und die Betriebskosten des Portals werden in Abhängigkeit von der Leitungslänge oder Versorgungsgebietsgröße auf die teilnehmenden Unternehmen umgelegt.

Neben einem fairen Beitragsmodell für Teilnehmer zeichnet sich diese Wertegemeinschaft dadurch aus, dass in einem regelmäßigen Austausch unter den Teilnehmern Portalentwicklungen vorangetrieben, neue Zielgruppen identifiziert, Kooperationspartner sondiert und der Geschäftsbetrieb gemeinschaftlich überwacht werden.

Das eingesetzte Portal erzeugt durch die automatisierte vorgeschaltete Zuständigkeitsprüfung bei den mitwirkenden Betreibern eine Reduktion der tatsächlich zu bearbeitenden Bauanfragen von 10% bis zu 80% und kann zusätzlich erhebliche Effektivitätssteigerungen erzielen. Fast 50% der Anfragen, in denen zuständige Netzbetreiber identifiziert wurden, konnten 2019 innerhalb von 24 Stunden beantwortet werden. Die in BIL standardisierte und vollständige Erfassung der Anfragen und die Möglichkeit zur softwaregestützten Bearbeitung erlaubt in vielen Fällen sogar weitgehend unmittelbare Auskünfte: 14% aller Anfragen wurden innerhalb von 15 Minuten beantwortet. Außerdem zeigt sich, dass die überwiegende Zahl der Anfragenden (50%) relativ kurzfristig vor dem geplanten Ausführungsbeginn (eine Woche vorher) eine Auskunft einholen, was die Erwartungshaltung des Leitungssuchenden (2. und 3. Gruppe der Beteiligten) in Bezug auf die gewünschte Bearbeitungsdauer verdeutlicht. Jedoch ist bei komplexeren und langlaufenden Baumaßnahmen (z.B. Hochbau, Genehmigungsverfahren, Energieerzeugung) ein Trend zur langfristigeren Anfragestellung (durchschnittliche Vorlaufzeit: zwischen 80 und 160 Tagen) sichtbar.<sup>14</sup>

Die Digitalisierung und deren Möglichkeit zur Vereinfachung und Beschleunigung von Geschäftsprozessen mit hohem Kommunikationsbedarf ist hier keine Einzelaufgabe, sondern Chance und Verpflichtung zur Zusammenarbeit und kann nur gemeinschaftlich gelöst werden.

---

\* Der Autor Jens Focke ist Vorstand des Bundesweiten Informationssystems zur Leitungsrecherche (BIL eG) in Bonn, der Autor Markus Heinrich ist Rechtsanwalt und Partner bei der Kanzlei Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB in Hamm sowie 2. Vorstand der BIL eG.

**1** Bitkom zur digitalen Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland, Achim Berg, 20.01.2020: [www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Bitkom-zur-digitalen-Wettbewerbsfaehigkeit-in-Deutschland](http://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Bitkom-zur-digitalen-Wettbewerbsfaehigkeit-in-Deutschland) .

**2** Neues Denken braucht die Bauwirtschaft, *Michael Radwe*, Zeppelin Lab GmbH, 29.06.2020: [www.baunetzwerk.biz/neues-denken-brauchtdiebauwirtschaft](http://www.baunetzwerk.biz/neues-denken-brauchtdiebauwirtschaft).

**3** Betriebskonzept XBau/XPlanung vom 28.04.2017, Bauministerkonferenz 2017.

**4** BGH, Urteil vom 08.05.2018 - VI ZR 295/17; siehe auch BDEW-Leitfaden Qualitätselemente-Schaden durch fremdverursachte Versorgungsunterbrechungen vom 25.09.2018.

**5** Münchener Kommentar/*Busche*, § 631, RN. 246; *Staudinger*. in Schulze BGB § 631 Rn. 1.

**6** LG Karlsruhe, BeckRS 2013, 10817.

**7** LG Göttingen, RdE 82, 120; LG Wuppertal, RdE 1983, 36.

**8** BGH, NJW 1971, 1313, 1314; OLG Celle, RdE 1995, 9, 10; LG Köln, BeckRS 2015, 01106.

**9** Vgl. OLG Celle, RdE 1986, 46; OLG Hamm, BauR 1996, 407; LG Münster, RdE 1965, 164; *Steffen* in BauR, 2007, 966.

**10** BGH, RdE 1971, 45.

**11** Siehe u. a. Münchener Kommentar/*Wagner*, BGB § 823 Rn. 337, 338.

**12** *Köster*, in: Schrödter, BauGB 2019, § 4 Rn. 15.

**13** *Brügelmann/Korbmacher*, BauGB § 4 Rn. 27.

**14** BIL Report 2020, Statistikteil, S. 44 bis 57.